

Insolvenzverwalter hat kein Verwertungsrecht für sonstige Rechte in Analogie zu § 166 InsO

Dr. Holger Leichtle, Sebastian Krapohl, Simone Kaldenbach

Mit Entscheidung des BGH vom 27. Oktober 2022 (IX ZR 145/21) hat dieser die insolvenzrechtliche Streitigkeit zum Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters entschieden. Ausweislich der Entscheidung erstreckt sich das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters nach § 166 InsO nicht auf sonstige Rechte, wie insbesondere verpfändete Gesellschaftsanteile oder abgetretene oder verpfändete IP-Rechte erstreckt. Der BGH lehnt eine analoge Anwendung ausdrücklich ab.

Keine Regelungslücke

Der BGH stellt klar, dass der Wortlaut von § 166 I und II InsO, die Systematik der Insolvenzordnung und eine gesetzesübergreifende Betrachtung eine unbewusste Regelungslücke mit Blick auf sonstige Rechte nicht erkennen lässt. Auch der Gesetzgebungsgeschichte lasse sich kein durchgreifendes Argument hierfür entnehmen.

Fehlen Vergleichbarer Interessenlage

Zudem fehle es an einer vergleichbaren Interessenlage. Dem Verwertungsrecht bei beweglichen Sachen im Besitz des Insolvenzverwalters liege die gesetzliche Wertung zugrunde, den technisch-organisatorischen Verbund des Schuldnervermögens zu erhalten, um die Unternehmensfortführung oder jedenfalls die wirtschaftlich günstigere Verwertung sicherzustellen. Diese Wertung sei auf sonstige Rechte nicht vollständig übertragbar. Es fehle an einem

mit dem Besitz vergleichbaren objektiven Zuordnungskriterium.

Schutz § 14 Abs. 1 S. 1 GG

Wegen der Unsicherheit einer Zuordnung der sonstigen Rechte zur technisch-organisatorischen Einheit des Schuldnervermögens im Einzelfall stehe einer Analogie darüber hinaus auch der mit einer zwangsweisen Verwertung verbundene Eingriff in die Eigentumsrechte der Sicherungsnehmer aus Art. 14 I 1 GG entgegen.

Praxishinweis

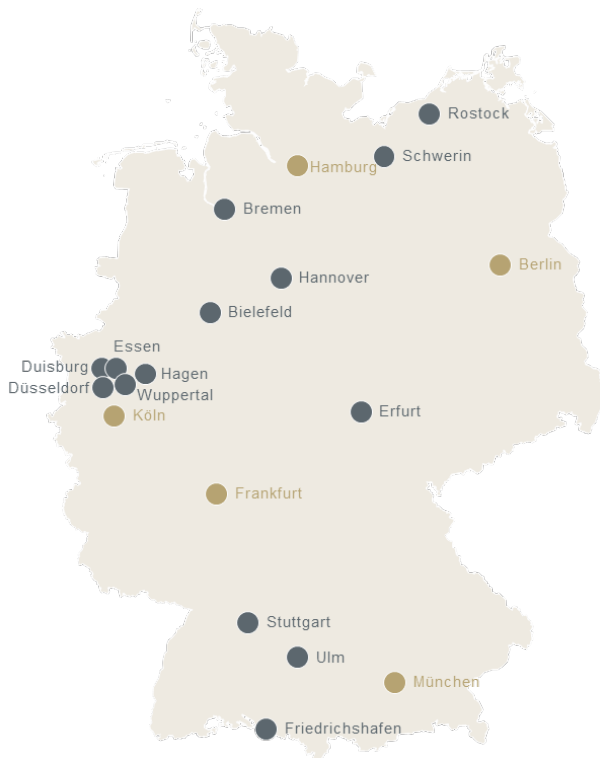
Durch die Entscheidung schafft der BGH Rechtsklarheit für die Praxis. Bei Bedarf können durch Nutzungs- und Verwertungsvereinbarungen zwischen Insolvenzverwalter und Sicherungsnehmer weiterhin umfassende Verwertungen des Insolvenzverwalters ermöglicht werden.

Hinweis:

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG an.



Weitere Legal Updates finden Sie [hier auf unserer Website](#) oder auf unserem [StaRUG-Blog](#).

Über GÖRG**Unsere Standorte****Key Facts**

55 Insolvenzverwalter



Über 200 Mitarbeiter in der Insolvenzverwaltung



Zum wiederholten Mal in Folge ausgezeichnet als „Top-Kanzlei“ im Bereich Restrukturierung & Insolvenzrecht, 3 GÖRG Partner als TOP Anwälte für Insolvenzrecht ausgezeichnet

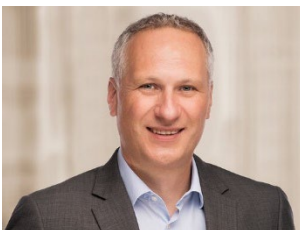
Wirtschaftswoche, 2022

6 GÖRG Partner gelistet als „Notable Practitioners“ im Bereich Restrukturierung & Insolvenz

Chambers Europe Guide, 2022

Zum wiederholten Male unter den Top 10 der führenden Kanzleien im Bereich Insolvenz und Restrukturierung, 2 GÖRG Partner unter den „führenden Beratern im Bereich Restrukturierung/Sanierung“

JUVE Handbuch, 2022-2023

Ihre Ansprechpartner

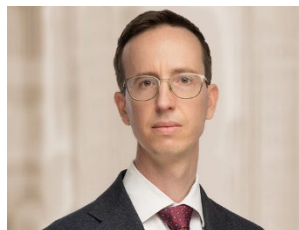
Dr. Holger Leichtle

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T: +49 711 21413 0
hleichtle@goerg.de



Simone Kaldenbach

Friedrichstr. 53
88045 Friedrichshafen
T: +49 7541 95419 0
skaldenbach@goerg.de



Sebastian Krapohl

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T: +49 711 21413 0
skrapohl@goerg.de